



Was ist ein Verkehrsunfall?



- Unter einem Verkehrsunfall versteht man ein plötzliches, zumindest von einem der Beteiligten nicht gewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen Gefahren steht und zu einem nicht gänzlich belanglosen fremden Sach- oder Körperschaden führt
- Eine Gefährdung allein ist noch kein Unfall
- Das zum Schaden führende Ereignis muss unmittelbar Folge eines Verkehrsvorgangs sein

Was sind manipulierte Unfälle?

Es werden 5 Fallgruppen des manipulierten Verkehrsunfalls unterschieden
(nach Born, NZV 96, 257):

Fingierter Unfall

- Hier hat überhaupt kein Zusammenstoß zwischen den Fahrzeugen stattgefunden oder der vermeintlich geschädigte Anspruchsteller hat den Schaden selbst herbeigeführt
- Meist ist der Anspruchsteller wirtschaftlich schwach, was zur Folge haben kann, dass das Gericht in seine Überzeugungsbildung einbezieht, dass dem Angeklagten ein Betrug zuzutrauen ist (Born, a.a.O.).

Gestellter Unfall

- Die Beteiligten haben den Verkehrsunfall selbst herbeigeführt
- Meist soll ein Sachverständigengutachten vorgelegt werden, um auf Gutachtenbasis abrechnen zu können, während das Fahrzeug selbst nur notdürftig repariert wird
- Daneben werden regelmäßig in hohem Umfang Mietwagenkosten geltend gemacht
- Hierbei beteiligen sich zum Teil auch Mietwagenunternehmen (*vgl. Weber, Die Aufklärung des Kfz-Versicherungsbetrugs, S. 9*)
- Die Annahme eines gestellten Unfalls wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beteiligten die Polizei gerufen haben

Ausgenutzter Unfall

- Ein tatsächlicher Unfall wird ausgenutzt, um neben dem eigentlichen Schaden weitere Positionen abzurechnen
- Das kann ein Vorschaden oder ein „vergrößerter“ Schaden sein
- Diese Variante des manipulierten Unfalls wird von guten Sachverständigen regelmäßig aufgedeckt

Provozierter Unfall

- Hier wird ein unbeteiligter Dritter in das Unfallgeschehen gezogen, dessen Unaufmerksamkeit ausgenutzt wird
 - Dies ist z.B. der Fall, wenn der vorausfahrende Täter kräftig abbremst, um ein Auffahren des nachfolgenden „Schädigers“ herbeizuführen, oder dem Dritten wird signalisiert, er bekomme Vorfahrt eingeräumt, um dann dennoch loszufahren

- In derartigen Fällen entsteht ein Verdacht erst, wenn der Täter bereits durch seine Unfallhäufigkeit aufgefallen ist, was durch die Versicherungsunternehmen zu ermitteln ist, da dort Unfälle zentral registriert werden

„Berliner Modell“:

- Der Täter parkt zunächst ein regelmäßig hochwertiges Fahrzeug
- Anschließend wird an einer abgelegenen Stelle ein Fahrzeug entwendet, mit dem auf das geparkte Fahrzeug aufgefahren wird
- Der Täter lässt das entwendete Fahrzeug am Tatort zurück und flüchtet
- Diese Vorgehensweise ist besonders risikoarm, da keine Beziehungen zwischen Schädiger und Geschädigtem bestehen
- Regelmäßig sind an dieser Variante mehrere Täter beteiligt, die sich die Aufgaben teilen

Unterfälle manipulierter Verkehrsunfälle

„Sandwich-Methode“

- Ein Lkw fährt voraus, gefolgt von einem Pkw und einem weiteren Lkw
- In der Regel wird der Unfall zu einer verkehrsreichen Zeit an einem verkehrsreichen Ort gestellt
- Die Beteiligten werden von einem Dritten „gelenkt“, so dass sich die Beteiligten nicht kennen, dabei ist häufig der Pkw im Heckbereich und der zweite Lkw im Frontbereich vorgeschädigt
- Später wird behauptet, der vorausfahrende Lkw habe plötzlich abgebremst, so dass es zur Kollision kam

„Kombinations-Methode“

- Die Unfallbeteiligten verwenden für ihren Unfall sehr alte Fahrzeuge, um das Indiz „wertvolle Fahrzeuge“ zu entkräften
- Auf Grund geringer Sachschäden stellt die Versicherung regelmäßig keine umfangreichen Ermittlungen an
- Sämtliche Insassen sind bei verschiedenen Unfallversicherern – z.T. mit mehreren Versicherungen pro Person – mit hohen Tagegeldern versichert, wobei oft nicht nachweisbare HWS-Verletzungen geltend gemacht werden

W

Verkehrsunfällen?

§ 263 StGB
Betrug

145 StGB
Notrufmissbrauch

§ 242 StGB
Diebstahl

§ 265 StGB
Versicherungsmiss-
brauch

§ 164 StGB
Falsche Verdächtigung

§ 303
Sachbeschädigung

§ 267 StGB
Urkundenfälschung

§ 145 d StGB
Vortäuschen einer
Straftat

§ 315 b StGB
Gefährlicher Eingriff...

§ 315 c StGB
Straßenverkehrsge-
fährdung

Welche zivilrechtlichen Folgen haben manipulierte Verkehrsunfälle?

§ 81 VVG

Herbeiführung des Versicherungsfalles

(1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt

(2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 82 VVG

Abwendung und Minderung des Schadens

(1) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen

(2) Der Versicherungsnehmer hat Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln

(3) Bei Verletzung einer Obliegenheit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung ist der Versicherer

berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich ist. **Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.**

§ 22 VVG **Arglistige Täuschung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

§ 812 BGB **Herausgabeanspruch**

(1) Wer durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt, ist ihm zur Herausgabe verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der rechtliche Grund später wegfällt oder der mit einer Leistung nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckte Erfolg nicht eintritt.

(2) Als Leistung gilt auch die durch Vertrag erfolgte Anerkennung des Bestehens oder des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses.

§ 823 BGB **Schadensersatzpflicht**

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

§§ 73, 74 ff StGB **Verfall und Einziehung**

§ 73

Voraussetzungen des Verfalls

- (1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt nicht, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter oder Teilnehmer den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde
- (2).....

§ 74

Voraussetzungen der Einziehung

- (1) Ist eine vorsätzliche Straftat begangen worden, so können Gegenstände, die durch sie hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.
- (2) Die Einziehung ist nur zulässig, wenn



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit**



Ich wünsche Ihnen



Frohe **W**eihnachten
& einen **F**reissigen **W**eihnachtsmann